

Bestandsregister für Schweine

Anschrift Tierhalter	
----------------------	--

Reg.-Nr. nach VVVO	
--------------------	--

Gesamttierzahl (Übertrag)	
---------------------------	--

Blattnummer	
-------------	--

Datum	Zugänge		Abgänge		Ohrmarken-Nr.	Vorbesitzer (Zugang) oder Erwerber (Abgang) (ggf. Angabe der Reg. – Nr.)	Bemerkun- gen
	Stück	G/Z *	Stück	V/T*			

Gesamttierzahl (Übertrag)	
---------------------------	--

* G=Geburt Z=Zukauf V=Verkauf T=Tod

Schweinebestandsregister

Schweinehalter sind gemäß § 24 c der Viehverkehrsverordnung verpflichtet, ein Bestandsregister zu führen.

Zweck dieser Regelung ist es, im Falle des Ausbruchs einer Tierseuche wie z.B. der Schweinepest oder der Maul- und Klauenseuche jederzeit die Wege des Tierhandels schlüssig und lückenlos nachvollziehen zu können.

Die äußere Form des hier aufgeführten Vordrucks für ein Schweinebestandsregister ist nicht bindend, allerdings müssen die folgenden inhaltliche Vorgaben vollständig dokumentiert werden:

- Anzahl der im Bestand vorhandenen Schweine, sowie Kennzeichnung dieser Tiere (ausgenommen sind Saugferkel bis zum Absetzen, wenn ein Sauenplaner geführt wird – siehe auch unter Hinweise)
- Datum der Zu- und Abgänge unter Angabe des Erwerbers oder Vorbesitzers sowie Anzahl dieser Tiere

Hinweise:

1. Sofern das Bestandsregister als Loseblattsammlung geführt wird, ist auf jedem Blatt die fortlaufende Nummer einzutragen.
2. Bei der Prüfung des Bestandsregisters muss jederzeit nachvollziehbar sein, wie viele Tiere sich im Bestand befinden. Im Falle der Nutzung des beigefügten Vordrucks wäre auf jedem Blatt des Bestandsregisters zunächst die Gesamtzahl der Tiere zu vermerken. Durch Verrechnung mit den Zu- und Abgängen ergibt sich dann die Gesamt-tierzahl für den Übertrag auf das nächste Blatt des Bestandsregisters.
3. Beim Zukauf von Tieren sind auch die Ohrmarken der Tiere zu vermerken. In der Regel sind dies die Ohrmarken des Erzeugerbestandes. Bei Zuchttieren sollte (sofern vorhanden) die individuelle Kennzeichnung des Tieres zusätzlich einzutragen.
4. In Mastbeständen ist beim Verkauf von Schweinen zur Schlachtung eine Eintragung der Ohrmarken bzw. der Nummer des Schlagstempels in das Bestandsregister nicht erforderlich.
5. Anstelle des direkten Eintrages der Ohrmarkennummer und des Namens des Vorbesitzers oder Erwerbers in das Bestandsregister kann an dieser Stelle auch auf den zugehörigen Lieferschein oder Rechnungsbeleg verwiesen werden, sofern die erforderlichen Angaben daraus hervorgehen und der Beleg dem Bestandsregister unmittelbar beigefügt ist.
6. Sauen haltende Betriebe mit mehr als 3 Zuchtsauen sind gemäß Schweinehaltungs-hygieneverordnung verpflichtet, einen Sauenplaner zu führen. In diesen Betrieben ist es ausreichend, neugeborene Ferkel erst zum Zeitpunkt des Absetzens in das Bestandsregister einzutragen, wenn die erforderlichen Daten bis dahin aus dem Sauenplaner zu ermitteln sind. Beim Eintrag in das Bestandsregister wird in der Spalte „Zugang“ neben der Tierzahl der Eintrag „G“ (für Geburt) vermerkt, als Ohrmarke wird die Bestandsrohrmarkennummer eingetragen.
7. Die Aufzeichnungen des Bestandsregisters sind für mindestens 3 Jahre aufzubewahren.

Wird das Bestandsregister nicht oder nicht vollständig geführt, so stellt dies eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einem Bußgeld geahndet werden kann.

Darüber hinaus sind solche Verstöße Cross – Compliance relevant und führen zu Kürzungen der Betriebsprämie.